

DRINGLICHES P O S T U L A T von Martin Huber (FDP, Neftenbach), Brigitte Rööfli (SP, Illnau-Effretikon), Selma L'Orange Seigo (Grüne, Zürich), Gabriel Mäder (GLP, Adliswil), Josef Widler (Die Mitte, Zürich), Michael Bänninger (EVP, Winterthur) und Nicole Wyss (AL, Zürich)

betreffend Bedarfsgerechte individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Der Regierungsrat wird aufgefordert einen Bericht zur bedarfsgerechten Zuteilung der IPV zu erstellen. Insbesondere folgende Fragen sollen in diesem Bericht geklärt werden:

1. Wie kann der Antragsprozess vereinfacht werden (allenfalls über die Steuererklärung), um für wenig Verdienende den Zugang zur IPV zu erleichtern?
2. Die Anknüpfung des IPV-Bezugs an das definitiv veranlagte Einkommen des Anspruchsjahrs führt zu jahrelanger Ungewissheit über den definitiven IPV-Anspruch. Wie kann diesbezüglich die Planungssicherheit für die potenziellen Bezügerinnen und Bezüger erhöht werden?
3. Was müsste verändert werden, damit die tieferen und mittleren Einkommen mehr IPV erhalten und dafür höhere Einkommen weniger?
4. Welche Gesetzesänderungen könnten den in der Begründung beschriebenen Problemen Abhilfe leisten (z.B. Erhöhung Prozentsatz der Referenzprämie)? Zu welchen Anpassungen wäre der Regierungsrat bereit?
5. Wie wirkt sich eine Einkommensobergrenze auf die Umsetzung des EG KVG aus?
6. Kann der Aufwand für die Gesundheitsdirektion und die SVA mit obigen Anpassungen verringert werden?

Begründung:

Am 29. April 2019 erliess der Kantonsrat einstimmig ein neues Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG, LS 832.01), das am 1. April 2020 in Kraft getreten ist. Die IPV wird über den Eigenanteil, die Referenzprämie und die maximale Bezügerquote gesteuert.

Die Einführung des EG KVG bzw. die Systemumstellung stellt alle Beteiligten vor eine grosse Herausforderung. Da im neuen System für die Anspruchsberechtigung auf das aktuelle Steuerjahr abgestellt wird, kommt das Geld auch bei jenen an, die Bedarf haben. Gleichzeitig ist die Planungssicherheit für die anspruchsberechtigten Personen gesunken, weil der definitive Entscheid erst im Folgejahr erfolgt. Zwischen Antrag und definitivem Entscheid liegen bis zu 2,5 Jahre.

Zusätzlich stellt sich die Frage, ob alle Personen mit einem tiefen und mittleren Einkommen tatsächlich einen IPV Antrag stellen.

Der Regierungsrat hat eine sehr vorsichtige Handhabung der IPV vorgenommen. Im Beschluss 1133/2023 hält er dazu fest:

„Aufgrund der bisherigen Schätzungen der nachgelagerten Nachmeldungen und Restzahlungen gemäss neuem System hat sich der vom Regierungsrat festgelegte Eigenanteilssatz für 2021, 2022 und 2023 als zu hoch herausgestellt. Die jüngsten Erfahrungswerte zur IPV 2021 zeigen, dass zum einen viel weniger Nachmeldungen gestützt auf die Steuererklärungen des Anspruchsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht worden sind, als dies erwartet wurde. Zum anderen werden die nachgelagerten Restzahlungen 2022 und 2023 aufgrund der definitiv verfügbaren IPV 2021 tendenziell tiefer liegen als erwartet.“

Die dadurch frei gewordenen Mittel sollen im Rahmen der IPV 2023 zugunsten der Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen verwendet werden, indem der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1308/2022 festgelegte Eigenanteilssatz 2023 entsprechend gesenkt wird. Eine Anpassung des Eigenanteilssatzes im Anspruchsjahr ist gemäss § 3 Abs. 2 Satz 2 EG KVG möglich.¹

Dieses Postulat soll keine Kürzung des IPV-Budgets zur Folge haben. Die IPV-Gelder sollen dort ankommen wo Sie auch wirklich benötigt werden und die Bedarfsgerechtigkeit muss erhöht werden. Es sollen die tiefen und mittleren Einkommen profitieren. Es stellt sich darum die Frage, ob das Gesetz geändert werden muss, so dass bspw. mehr als 60% der Referenzprämie ausbezahlt werden kann, was heute per Gesetz nicht möglich ist.

Es stellt sich auch die Frage, ob es möglich ist Einkommensobergrenzen einzuführen.

Martin Huber
Brigitte Rööfli
Selma L'Orange Seigo
Gabriel Mäder
Josef Widler
Michael Bänninger
Nicole Wyss

M. Abou Shoak	P. Ackermann	R. Ackermann	N. Aeschbacher
T. Agosti Monn	R. Agosti	R. Alder	T. Anwander
M. Bänninger	F. Barmettler	I. Bartal	P. Bernet
M. Biber	S. Bienek	B. Bloch	M. Bourgeois
H. Brandenberger	L. Camenisch	L. Columberg	C. Cortellini
A. Daurù	T. Deplazes	U. Dietschi	M. Dünki-Bättig
J. Erni	R. Fehr	K. Fehr Thoma	S. Feldmann
C. Fischbach	T. Forrer	B. Franzen	C. Frei
S. Fuchs	A. Furrer	D. Galeuchet	C. Galladé
I. Garcia	S. Gehrig	A. Gisler	U. Glättli
H. Göldi	R. Grünenfelder	B. Habegger	P. Hänni-Mathis
B. Hauser	F. Heer	D. Heierli	F. Hoesch
C. Hollenstein	C. Hoss-Blatter	M. Huber	S. Huber
H. Hugentobler	A. Jäger	R. Joss	S. Jüttner
R. Kappeler	A. Katumba	M. Keller	D. Kläy
L. Knüsel	N. Koch	M. Kopp	B. Krähenmann
J. Kündig	T. Langenegger	K. Langhart	L. Letnansky
S. L'Orange Seigo	D. Loss	P. Lötscher	G. Mäder
T. Mani	S. Marti	C. Marty Fässler	D. Meier
F. Meier	B. Monhart	R. Mörgeli	A. Müller
C. Müller	F. Müller	G. Petri	H. Pfalzgraf
J.-P. Pinto	D. Rensch	S. Rigoni	A. Romero
B. Rööfli	S. Rueff-Frenkel	Q. Sadriu-Hoxha	M. Sahli
M. Sanesi Muri	A. Sangines	M. Schaaf	B. Scherrer
T. Schweizer	D. Scognamiglio	M. Senn	N. Siegrist
D. Sommer	C. Stünzi	B. Stüssi	D. Sun-Güller
Y. Te	B. Tognella-Geertsen	J. Vannaz	S. Vlk
B. Walder	S. Weber	M. Wicki	J. Widler
T. Wirth	K. Wydler	N. Wyss	N. Yuste
F. Zeroual	C. Ziegler	C. Zihlmann	

¹ 1133. Krankenversicherung (Prämienverbilligung 2024; Festlegung weiterer Eckwerte und des Kantonsbeitrags; Prämienverbilligung 2023: Anpassung des Eigenanteilssatzes 2023; Kosten für IT-Anpassungen)